

14.03.97

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes**

Punkt 31 der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat bekräftigt, daß im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes im Erteilungsverfahren gewährleistet sein muß, daß für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren aus den ehemaligen Anwerbestaaten die Aufenthaltsgenehmigung nicht wegen fehlenden Wohnraums oder Sozialhilfebedürftigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AuslG) oder wegen fehlenden oder nicht ausreichenden Visums bei der Einreise (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG) versagt wird. Er ist in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern der Auffassung, daß zur Klarstellung § 96 AuslG entsprechend zu ergänzen ist.

Ausgeliefert am 14. MRZ. 1997